

Verordnung

über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten im Gemeindegebiet
Riegsee
(Parkgebührenverordnung)

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202), i.V.m. § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2018 (GVBl. S. 68), erlässt die Gemeinde Riegsee folgende
Verordnung
über die Parkgebühren im Bereich mit Parkscheinautomaten im Gemeindegebiet
Riegsee
(Parkgebührenverordnung)

§ 1 Geltungsbereich

Im Gebiet der Gemeinde Riegsee sind auf öffentlichen Straßen und Plätzen, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet, zur Regelung des ruhenden Verkehrs Parkscheinautomaten aufgestellt. Auf diesen Parkplätzen ist unter Beachtung der Parkdauer, der Parkzeiten und der Parkgebühren das Parken von Fahrzeugen nur mit an Parkscheinautomaten bezahlten gültigen Parkscheinen oder durch ein an einer anderen technischen Einrichtung bezahltes Parken (soweit dies am Parkplatz ausgewiesen ist) gestattet.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs in der gebührenpflichtigen Zeit (§ 4) auf gemäß § 1 bezeichneten Flächen.

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug im Geltungsbereich des § 2 parkt.

§ 4 Parkgebühren, Parkdauer, Parkzeit

Für die Benutzung der Stellplätze an denen Parkscheinautomaten aufgestellt sind werden folgende Parkgebühren erhoben:

1. Haus des Gastes

gebührenpflichtig von 9 – 18 Uhr

30 Minuten gebührenfrei	Semmeltaste
1 Stunde	0,50 €
2 Stunden	1,50 €
3 Stunden	2,50 €
4 Stunden	3,00 €

Tagesticket (9 Stunden) 6,00 €

2. Seestraße

Gebührenpflichtig 9 – 18 Uhr

1 Stunde	1,00 €
2 Stunden	2,50 €
3 Stunden	3,50 €
4 Stunden	4,00 €
Tagesticket (9 Stunden)	7,00 €

3. Parkplatz Kiesgrube

gebührenpflichtig von 0 - 24 Uhr

6 Stunden	4,00 €
Tagesticket (24 Std.)	8,00 €

4. Jahresparkschein

Jahresparkschein pro Wohneinheit mit gemeldetem Wohnsitz in der Gemeinde Riegsee:

20,00 €

§ 5 Gültigkeit eines Parkscheins

Mit dem Lösen des Parkscheins wird das Recht erworben, im Geltungsbereich des entsprechenden Parkscheinautomaten zu parken.

§ 6 Besondere Verkehrsverhältnisse

Die Straßenverkehrsbehörde kann aufgrund besonderer Verkehrsverhältnisse die Parkdauer und die Parkzeiten in eigener Zuständigkeit ändern.

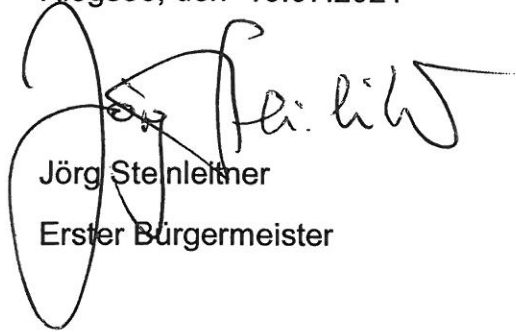
§ 7 Ausnahme von der Parkgebühr

Inhaber eines Parkscheins gem. § 4 Nr. 4 dieser Verordnung sind von der Parkgebühr ausgenommen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Riegsee, den 16.07.2021


Jörg Steinlechner
Erster Bürgermeister



Die Verordnung wurde am 16.07.2021 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Riegsee hingewiesen. Die Anschläge wurden am **26.07.2021** angeheftet und am **10.08.2021** wieder entfernt.

Seehausen am Staffelsee, den 16.08.2021
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee

i.A.



Mohr

